Absender:

*Versicherungsmakler Mustermann*

Empfänger: (bitte den jeweiligen LDB Ihres jeweiligen Bundeslandes nehmen; hier ein Beispiel für Hamburg)

*Der  Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit*

*Klosterwall 6 (Blohttps://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/RTEmagicC_b8dfd5c36d.gif.gifck C), 20095 Hamburg  
Tel.: (040) 4 28 54 - 40 40  
E-Fax: (040) 4 279 - 11811  
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Ablauffrist zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung zum 25.5.2018 hin, stellen wir uns als Versicherungsmakler die Frage, ob wir überhaupt einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen oder nicht. Diese Frage scheint nicht ganz einfach zu beantworten zu sein, da die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe der DSGVO und des BDSG (neu) Möglichkeiten zur Interpretation bieten. Wir als Unternehmer, die digitale Daten verarbeiten, möchten vor dem Hintergrund der Sanktionsmöglichkeiten jedoch eine verbindliche Aussage zu dieser Fragestellung.

Wir sind Vermittler der Versicherungs- und Finanzbranche, also klassischer Weise Versicherungsmakler mit Zulassung nach § 34d und 34f der Gewerbeordnung. Wir als Versicherungsmakler nehmen vordergründig Daten von Kunden auf, um Versicherungsangebote zu erstellen um Kunden so dann entsprechend zu versichern. Hierbei handelt es sich z.B. um Daten zu der Firma des Kunden im Rahmen von Gewerbeversicherungen, als auch persönliche Daten, zum Beispiel zur Gesundheit, um biometrische Risiken entsprechend abzusichern.

Diese Daten geben wir in unser Maklerverwaltungsprogramm ein und speichern diese, um so dann Angebote mit Vergleichsrechnern, die von Versicherungen zur Verfügung gestellt werden, zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob wir als Versicherungsmakler, die meist Kleinunternehmer mit unter 10 Beschäftigten sind, überhaupt einen Datenschutzbeauftragten einsetzen und benennen müssen.

Leider beantworten nach unserem Dafürhalten weder die DSGVO, noch die Erwägungsgründe oder das neue Bundesdatenschutzgesetz diese Frage. Vor diesem Hintergrund wenden wir uns nunmehr an Sie und bitten um entsprechende verbindliche Rückäußerung.

Im Zweifel gehen wir davon aus, dass wir keinen DSB benennen müssen, da unsere Kerntätigkeit sich vordergründig in der Beratung des Kunden und der Vermittlung von Versicherungsverträgen erschöpft, wir also im Kern keine umfangreichen Daten automatisiert verarbeiten. Sollten Sie anderer Ansicht sein, teilen Sie uns dieses bitte gern mit.

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung und stehen für zwischenstaatliche Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Versicherungsmakler*